

Satzung

DLRG Ortsgruppe Ahlen

Stand: 08.01.2025

Präambel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wurde nur eine Form gewählt.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Ahlen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Ahlen“, abgekürzt „DLRG Ortsgruppe Ahlen“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt Sie den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Ahlen soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster, eingetragen werden. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Land Nordrhein-Westfalen das Gebiet innerhalb der kommunalen Grenzen der Stadt Ahlen. Ihr Sitz ist in Ahlen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Mittelverwendung

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck der DLRG Ortsgruppe Ahlen ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen der Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Mithilfe bei der Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Ahlen ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Förderung der allgemeinen Schwimmfähigkeit; u. a. Durchführung des Anfängerschwimmens sowie der Schwimmausbildung.
 - b) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - c) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,

- d) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - e) Förderung sportlicher Maßnahmen, die dem Erhalt körperlicher Fitness und somit der Rettungsfähigkeit dienen,
 - f) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - g) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - i) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und -organisationen.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Ahlen vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen und richtet sich gegen jegliche Form physischer und psychischer Gewalt.
- (6) Die DLRG Ortsgruppe Ahlen kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Ahlen ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Ahlen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Ahlen.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Ahlen darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Ahlen entstanden sind.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Ahlen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V., des Bezirkes Kreis Warendorf e. V. und der DLRG Ortsgruppe Ahlen an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung darüber hinaus den Ehrenkodex und das Schutzkonzept gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport der DLRG Ortsgruppe Ahlen an.
- (4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.
- (5) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

- (6) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Ahlen nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.
- (3) Die Anzahl von Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Ahlen können nur Mitglieder ausüben.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Ahlen regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich, spätestens zum 30. November eines Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Ahlen zugegangen sein. Der Austritt wird dann zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 29 Absatz 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Ahlen festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Ahlen festgelegt, wobei der Vorstand diese bis zur Höhe der empfohlenen Mindestbeiträge gem. Förderrichtlinien des Landessportbundes NRW anpassen kann. Ein entsprechender Beschluss wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Umlagen werden durch den Vorstand der Ortgruppe festgelegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Ahlen keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Ahlen abzuführen.

IV. Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen.

Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend.

Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.

- (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Ahlen muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Ahlen ist an die Satzung des DLRG Bezirks Kreis Warendorf e. V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Ahlen und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des

Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (3) Die DLRG Ortsgruppe Ahlen hat dem DLRG Bezirk Kreis Warendorf e. V. Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Die DLRG Ortsgruppe Ahlen akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Kreis Warendorf e. V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (5) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 21.10.2017. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Ahlen ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in Ahlen.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Ahlen dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgabe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppen-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Ahlen. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Ahlen verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Kassenprüfer (Revisoren),
 - c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen.
 - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Anträge,
 - h) Höhe des Mitgliedsbeitrages (auch über die Höhe der empfohlenen Mindestbeiträge gem. Förderrichtlinien des Landessportbundes NRW hinaus) und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbetrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe Ahlen zu entrichten haben.
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Änderungen des Ehrenkodex,
 - k) Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes sowie Bestätigung durch den Ortsgruppenvorstand kommissarisch eingesetzter Vorstandsmitglieder,
 - l) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
 - m) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Ahlen.

§ 13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Ahlen gebildet.

§ 14 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen.

- (2) Ordentliche Wahlen finden alle drei Jahre statt (Basisjahr 2025).
- (3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder in virtueller Form bspw. in Video-konferenzen durchgeführt werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt-gegeben.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der Mitglieder verlangt.

§ 15 Ladungsfrist

- (1) Zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss min-destens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wer-den. Die Frist wird durch termingerechte Veröffentlichung im Vereinskalendar der örtli-chen Tageszeitung oder durch die termingerechte Absendung der Einladung in Text-
form ein-gehalten.
- (2) Es sind alle Mitglieder einzuladen.

§ 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
 - b) der Ortsgruppenjugendvorstand
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens acht Tage, zur au-ßerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens drei Tage vorher eingereicht wer-den.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesen-
den Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 40.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmen-
gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stim-
men gelten als nicht abgegeben.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21 Abs. 2 sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21 Abs. 6 werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für den Zeitraum von drei Jahren gewählt, und zwar bis zum Beginn der ordentlichen (Neu-) Wahlen gemäß § 14 Abs. 2 und § 24. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe Ahlen und dessen Stellvertreter.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren für den Zeitraum von drei Jahren gewählt, und zwar bis zum Beginn der entsprechenden Neuwahl. Die Reviso-
ren sind so zu wählen, dass sich ihre Amtszeiten um ein Jahr überschneiden.

- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
- (4) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen einer Stichwahl erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG Ortsgruppe Ahlen werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb vier Wochen nach Ende der Tagung in Textform zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber des Vorstandes binnen einer Woche nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, in Textform zugesandt.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb vier Wochen nach Tagungsende in Textform bei einem Mitglied des lt. § 21 Abs. 4 geschäftsführenden Vorstandes geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 21 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Ahlen im Rahmen der Satzung. Ihm obliegen die Führung der Geschäfte sowie insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - ~~b) der stellvertretende Vorsitzende,~~
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Technische Leiter,
 - e) der Leiter Kommunikation (Schriftführer / Pressewart),
 - ~~f) der Leiter Tauchen~~
 - ~~g) der Leiter Rettungssport,~~
 - ~~h) der Gleichstellungsbeauftragte,~~
 - i) der Ortsgruppenarzt,
 - ~~j) der Justiziar,~~

- k) bis zu drei Beisitzer
 - l) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend,
 - m) die Ehrenvorsitzenden.
- (3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.
 - (4) Den geschäftsführenden Vorstand bilden die Ämter a) bis c).
 - (5) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.
 - (6) Für die Ämter d) bis i) kann jeweils ein Stellvertreter gewählt werden. Ämterkoppelungen sind möglich.
 - (7) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) bis i) ein Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Für den Technischen Leiter kann das Stimmrecht auch durch einen vom Technischen Leiter benannten Ortsgruppenbeauftragten wahrgenommen werden. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die Ortsgruppenjugendordnung.
 - (8) Sollte ein Vorstandsposten nicht besetzt sein, so übernehmen die übriggebliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte und Aufgaben oder berufen ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur ordentlichen Neuwahl.

§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organ tagungen der Ortsgruppe teil.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Ortsgruppenbeauftragte oder Mitarbeiter berufen.
- (3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der (Neu-)Wahlen, Abwahl, Rücktritt, Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung des Mitgliedes.
- (2) Der Rücktritt muss einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gegenüber in schriftlicher Form erklärt werden.
- (3) Nicht besetzte Ämter des Vorstands können durch den Vorstand bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Wahlen kommissarisch besetzt werden. Der Vorstand

beschließt hier mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die kommissarische Besetzung ist durch die darauffolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (4) Die Amtszeit der Ortsgruppenbeauftragten beginnt mit der Berufung und endet mit dem Beginn der ordentlichen (Neu-)Wahlen, Rücktritt, Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung des Mitgliedes.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt die eigenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

§ 26 Vorstandssitzungen / Ladungsfrist

- (1) Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal pro Quartal stattfinden.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorstandsvorsitzende oder im Vertretungsfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sieben Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung ein. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung in Textform gewahrt.
- (3) Vorstandssitzungen können in Präsenz- oder in virtueller Form bspw. als Videokonferenzen stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

§ 27 Anträge / Beschlüsse

- (1) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Ein solcher Beschluss ist mit einfacher Mehrheit gefasst und nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder abgestimmt hat.
- (3) In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als zwei Drittel der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Das Ergebnis ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb zwei Wochen in Textform mitzuteilen.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands muss anwesend sein.
- (2) Protokolle sind mit Einladung zur Vorstandssitzung allen Mitgliedern des Vorstands in Textform zuzustellen und werden mit einfacher Mehrheit genehmigt.
- (3) Einspruchsfristen beginnen mit Zustellung der Protokolle und enden mit deren Genehmigung.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 29 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätig-

keit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,

- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
 - (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
 - (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
 - (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 31 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 32 Schiedsgerichtsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 33 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e. V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 37 Geschäftsordnung

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller

Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung der Ortsgruppe bereits geregelt.

§ 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX. Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 41 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Ahlen kann nur in einer zu diesem Zweck, mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Ahlen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DLRG Bezirk Kreis Warendorf e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 42 Ausführung der Satzung

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung vom 08.01.2025 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 44 Übergangsbestimmungen

Nach positiver Beschlussfassung zur Satzung durch die Gründungsversammlung, erfolgen die Vorstandswahlen sowie die Berufung und Bestätigung der Ortsgruppenbeauftragten nach Satzung. Gleiches gilt die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie für die Strukturierung und Benennung der Organe der DLRG Ortsgruppe Ahlen.
